

Antrag

der Abgeordneten Rolf Schwanitz, Angelika Barbe, Holger Bartsch, Dr. Eberhard Brecht, Dr. Nils Diederich (Berlin), Dr. Konrad Elmer, Evelin Fischer (Gräfenhainichen), Iris Gleicke, Hans-Joachim Hacker, Manfred Hampel, Renate Jäger, Regina Kolbe, Walter Kolbow, Dr. Uwe Küster, Dr. Christine Lucyga, Christoph Matschie, Markus Meckel, Herbert Meißner, Gerhard Neumann (Gotha), Dr. Helga Otto, Renate Rennebach, Siegfried Scheffler, Dr. Emil Schnell, Gisela Schröter, Dr. R. Werner Schuster, Wieland Sorge, Dr. Gerald Thalheim, Wolfgang Thierse, Reinhard Weis (Stendal), Gunter Weißgerber, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Beseitigung der Investitionshemmnisse im eigentumsrechtlichen Bereich der neuen Bundesländer und Sicherung des Rechtsfriedens

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Aufbau einer leistungsfähigen Wirtschaft in den neuen Bundesländern wird länger dauern und teurer werden als ursprünglich vermutet. Ursächlich für die immer noch ungenügende Investitionsbereitschaft und -fähigkeit der privaten Wirtschaft ist zu einem wesentlichen Teil die verfehlte Eigentumsregelung. Zwar sind zur Beseitigung der Investitionshemmnisse im rechtlichen und administrativen Bereich erhebliche Anstrengungen unternommen worden; diese laufen jedoch ins Leere, solange die „offene Flanke“ des Rechts bei den Vermögensfragen durch das Entschädigungsgesetz nicht geschlossen ist.

Die Grundlagen für die Berechnung der Entschädigungsleistungen einerseits und der Vermögensabgabe andererseits sind so schnell wie möglich zu schaffen. Erst auf dieser Grundlage erhalten die Betroffenen eine kalkulatorische Basis und ist ihnen die vom Vermögensgesetz eingeräumte Wahl zwischen der Rückgabe ihres früheren Eigentums und der ihnen angebotenen Entschädigung möglich.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes stellt kein taugliches Instrumentarium dar, die Lücke im Recht der offenen Vermögensfragen zu schließen. In der Anhörung am 15./16. September 1993

ist das Konzept der Bundesregierung als verfassungswidrig beurteilt worden, das darüber hinaus die Investitionshemmnisse in den neuen Bundesländern fortschreibt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, ihr Gesamtkonzept für das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz unverzüglich zu überdenken und nach alternativen Lösungen zu suchen, die den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf Rechnung tragen und einen einfacheren Verwaltungsvollzug gewährleisten.

Dabei sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. Es ist ein eigenständiger Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Zuwendung an die im Beitrittsgebiet lebenden Vertriebenen vorzulegen, damit die Auszahlung an die Betroffenen schnellstmöglich erfolgen kann.
2. Der erklärte Wille der freigewählten Volkskammer sowie der letzten Regierung der DDR und die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 23. April 1991 zum Einigungsvertrag sind zu beachten. Danach sollen die Enteignungen zwischen 1945 bis 1949 auch im vereinigten Deutschland Bestand haben, so daß – ungeachtet der staatlichen Verpflichtung zu Ausgleichsleistungen – eine faktische Rückabwicklung insbesondere der Bodenreform ausgeschlossen bleibt.
3. Dem unverzüglich vorzulegenden neuen Konzept eines Entschädigungsgesetzes sind folgende Eckpunkte zugrunde zu legen:
 - Beseitigung der Wertschere zwischen Restitutions- und Entschädigungsanspruch auf das verfassungsrechtlich unbedenkliche Maß;
 - Einführung eines Verzinsungsanspruchs für Entschädigungsleistungen im Zeitraum vom 3. Oktober 1990 bis zum Leistungsvollzug;
 - Streichung der Vermögensabgabe für reprivatisierte Unternehmen in den neuen Bundesländern;
 - Verlängerung des Rechts, statt Rückgabe Entschädigung zu wählen, auf mindestens sechs Monate ab Inkrafttreten dieses Gesetzes;
 - Schaffung einer eigenständigen Entschädigungsregelung für die Opfer des Nationalsozialismus.

Bonn, den 3. November 1993

Rolf Schwanitz
Angelika Barbe
Holger Bartsch
Dr. Eberhard Brecht
Dr. Nils Diederich (Berlin)
Dr. Konrad Elmer
Evelin Fischer (Gräfenhainichen)
Iris Gleicke
Hans-Joachim Hacker
Manfred Hampel
Renate Jäger
Regina Kolbe
Walter Kolbow
Dr. Uwe Küster
Dr. Christine Lucyga
Christoph Matschie

Markus Meckel
Herbert Meißner
Gerhard Neumann (Gotha)
Dr. Helga Otto
Renate Rennebach
Siegfried Scheffler
Dr. Emil Schnell
Gisela Schröter
Dr. R. Werner Schuster
Wieland Sorge
Dr. Gerald Thalheim
Wolfgang Thierse
Reinhard Weis (Stendal)
Gunter Weißgerber
Dr. Peter Struck
Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Seit Bestehen des Einigungsvertrages ist die Bundesregierung in der Pflicht, die offenen Vermögensfragen zu regeln. Die bis heute ungeklärten Entschädigungs- und Eigentumsfragen sind ein entscheidendes Investitionshemmnis in den neuen Ländern.

Die Anhörung zum Gesetzentwurf der Regierung im September 1993 hat ergeben, daß er von nahezu allen Sachverständigen und Verbänden als verfassungswidrig bewertet wurde. Damit endlich Planungs- und Kalkulationssicherheit für Investitionen in den neuen Ländern geschaffen wird, muß die Bundesregierung schnellstens einen Gesetzentwurf vorlegen, der nicht mit dem großen Risiko der Verfassungswidrigkeit behaftet ist und der einen gerechten Interessenausgleich schafft.

Dabei ist vor dem Hintergrund des Gesamtvolumens der aus der DDR-Zeit stammenden wiedergutzumachenden Schäden an Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum darauf zu achten, daß nicht einseitig Restitutionsberechtigte oder Entschädigungsberechtigte bevorzugt werden.

Demgegenüber sind die in den Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages als Alternative zum ursprünglichen Entwurf eines Entschädigungsgesetzes diskutierten „Coupon-Modelle“ auf die einseitige Bevorzugung einzelner Gruppen gerichtet:

Sie stellen die Alteigentümerinteressen als einzige von den Folgen des Zusammenbruchs der DDR frei, damit diese mehr bekommen sollen, als ihnen gerechterweise zusteht,

zielen faktisch auf eine Rückabwicklung der Enteignungen zwischen 1945 und 1949,

bedeuten im Ergebnis den Ausverkauf Ostdeutschlands und stellen in ihrer Gesamtwirkung einen Frontalangriff auf die Rechtsfrieden stiftenden Regelungen des Einigungsvertrages dar.

